

Rudolf Mühlbauer  
Camerloherstraße 7  
85737 Ismaning

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Kirchhof  
- persönlich -

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts  
Erster Senat  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

Ismaning, 15.01.2018

- 1. „Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“ vom 16.11.2017  
gesetzeswidrig 1 BvR 672/17**
- 2. „Verhaltensrichtlinien“ des Bundesverfassungsgerichts**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Prof. Dr. Kirchhof,

### **1. Kommentierung der „Nichtannahme“ der Verfassungsbeschwerde**

Hiermit beziehe ich mich auf die am 05.01.2018 erhaltene „Nichtannahme“ meiner an den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichtes gerichteten Verfassungsbeschwerde durch die 1. Kammer des Ersten Senats am 16.11.2017.

Nachfolgend erhalten Sie meine Kommentierungen des Beschlusses zur Kenntnisnahme. Wie den Kommentaren zu entnehmen ist, bin ich auch weiterhin nicht an Ihren Ansichten zu meiner Verfassungsbeschwerde interessiert.

Sie sind sicherlich der Meinung, mit dieser „Nichtannahme“ sei meine Rechtssache für Sie endgültig erledigt. Ich erlaube mir zu widersprechen: da irren Sie sich entschieden.

Ich möchte Ihnen nicht verhehlen, dass mich das Niveau und die Art und Weise des Vorgehens des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Abscheu erfüllt.

### **Verwendung der Schriftarten zur Unterscheidung der Textquellen**

Vollständiger Text des „Beschlusses der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde“  
(Standard blau)

Kommentare des Beschwerdeführers (Standard schwarz)

Gesetzestexte (*eingerrückt; kursiv schwarz*)

grundsätzlich durch den Beschwerdeführer alle: **Fett** Markierungen

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn Rudolf Mühlbauer,  
Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning,

1. unmittelbar gegen
  - a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 20. Februar 2017 - B 12 KR 65/16 B -,
  - b) das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 2016 – L 4 KR 548/15 -,
  - c) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26. Oktober 2015 – S 28 KR 1266/14 -,
  - d) den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 26. Oktober 2015 – S 28 P 298/14 -,
  - e) den Widerspruchsbescheid der DAK-Gesundheit vom 24. September 2014 – W 351 708 423 -,
  - f) die Bescheide der DAK-Gesundheit vom 21. Juli 2014, 18. Dezember 2013, 6. Juni 2013 und 22. Januar 2013 – W 351 708 423 -,
2. mittelbar gegen
  - a) das GKV-Modernisierungsgesetz zu Artikel 1 Nr. 143 vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190),
  - b) § 229 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch,
  - c) § 237 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

u n d Antrag auf **Richterablehnung**

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Schluckebier  
und die Richterin Ott  
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 16. November 2017 einstimmig beschlossen:

Der **Antrag auf Richterablehnung** wird als unzulässig verworfen.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

1 Die Kammer entscheidet unter Mitwirkung von Vizepräsident Kirchhof und Richter des Bundesverfassungsgerichts Schluckebier; diese wie auch die übrigen Mitglieder des Ersten Senats sind auf Grund des vom Beschwerdeführer formulierten **Ablehnungsgesuchs** von der **Mitwirkung nicht ausgeschlossen**.

Die Unterstellung, der Beschwerdeführer hätte einen „Antrag auf Richterablehnung“ gestellt oder ein „Ablehnungsgesuch formuliert“, ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf Ausschluss von Richtern nach BVerfGG § 18 gestellt auch wenn sich der Vizepräsident Kirchhof hier bemüht durch eine krause Vermischung von Formulierungen aus dem § 18 („ausgeschlossen“) und dem § 19 („abgelehnt“) BVerfGG dieses versucht zu suggerieren.

Der Beschwerdeführer hat zweifelsfrei mit Schreiben vom 06.04.2017 gegenüber dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und Vorsitzenden des für seine Verfassungsbeschwerde zuständigen Zweiten Senats unter Punkt 2 die „Ablehnung des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 19 BVerfGG“ erklärt.

**§ 19 BVerfGG** lautet:

(1) Wird ein Richter des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so

**entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.**

- (2) **Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern.** Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt wird.
- (3) Erklärt sich ein Richter, der nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Hat das Bundesverfassungsgericht die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters für begründet erklärt, wird durch Los ein Richter des anderen Senats als Vertreter bestimmt. Die Vorsitzenden der Senate können nicht als Vertreter bestimmt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Damit ist klar, der Beschwerdeführer kann keinen „Ausschluss einer Mitwirkung“ beantragt haben. Das Gesetz besagt allerdings auch, dass die Befangenen nicht gefragt werden, wenn über ihre Befangenheit entschieden wird. Und sicher haben sie Stellung zu nehmen, allerdings gegenüber dem Gericht und nicht gegenüber einem Beschwerdeführer.

Dass Sie mit Ihrer Vermauschelung von § 18 und 19 BVerfGG versuchen das BVerfGG für sich außer Kraft zu setzen, dürfte doch spätestens mit Ihrer „Erstanwendung in der Rechtssache GMG“ gegenüber Dr. Rüter samt stolzer und misslungener Presseverkündung völlig klar sein (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434>).

Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig, da die Ausführungen zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit hierfür gänzlich ungeeignet sind. Das ergibt sich, soweit alle Richterinnen und Richter des Ersten Senats abgelehnt werden, schon aus der pauschalen Ablehnung selbst.

Ihre behauptete offensichtliche Unzulässigkeit ergibt sich offensichtlich nicht.

Die Begründung der Befangenheit sämtlicher Richter des Ersten Senats umfasst im Schreiben vom 06.04.2017 fast 6 Seiten und wird hier nicht wiederholt. Die Begründung lässt sich aber auf folgende wesentliche Punkte zusammenfassen:

Die folgenden (2017 aktiven) Richter waren an nachweislich verfassungswidrigen Beschlüssen beteiligt:

- Kirchhof: 1924/07, 739/08 (Vorsitz), 1660/08 (Vorsitz),
- Schluckebier: 739/08, 1660/08

Alle 8 Richter des Ersten Senats führen seit Ende 2010 (seitdem Herr Kirchhof Vorsitzender des Ersten Senats ist) eine Geschäftsplanung durch, nach welcher Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG gesetzeswidrig Herrn Kirchhof zur „Ablehnung“ zugeschoben werden. D. h. alle 8 Richter missachteten das BVerfGG § 13, 14.

Anschließend werden seit 2011 in jedem laufenden Geschäftsjahr diese Planungen umgesetzt und es wird also das BVerfGG missachtet und es findet Verfassungsbruch statt (siehe „Liste BVerfG Klagen zur Rechtssache GMG“; nachfolgend kurz: LISTE).

Soweit der Beschwerdeführer das Ablehnungsgesuch darauf stützt, dass der Erste Senat die Verfassungsbeschwerde rechtswidrig an sich gezogen habe, um diese „loszuwerden“, entbehrt dieser Vortrag jeglicher Substanz.

Die LISTE zeigt überdeutlich, dass diese Vorwürfe ausreichend Substanz haben. Sämtliche gelisteten Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG nach dem Beschluss 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 wurden rechtswidrig von Ihnen, Herr Kirchhof „bearbeitet“ d.h. es wurde bis auf eine Ausnahme ohne jede Bearbeitung die Annahme „gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG“ verweigert. Das Ziel dürfte klar sein, die offensichtliche und **nachweisbare und nachgewiesene Verfassungswidrigkeit** der Beschlüsse 1924/07, 739/08 und 1660/08 (siehe dazu Kap. A.V.1.f mit EfVerfB Kap. 4.4.2.x der Verfassungsbeschwerde von Dr. Rüter) muss „unbedingt unter der Decke bleiben“.

Die Zuständigkeit des Ersten Senats für die vorliegende Verfassungsbeschwerde ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Darin ist die Regelzuständigkeit des Ersten Senats für Verfassungsbeschwerden normiert, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 BVerfGG und aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Ablehnungsgesuch ist insofern rechtsmissbräuchlich.

Na endlich mal ein neuer Gedanke. Heißt aber auch die bisher stereotyp wiederholte Begründung für die Zuständigkeit des Ersten Senats „war ein wenig geflunkert“ (**bewusst unwahre Behauptung**) oder? Bisher haben Sie nämlich stets jemanden aus der Geschäftsstelle des Ersten Senats nachklappern lassen mit der Behauptung die Arbeitsteilung sei durch Plenumsbeschlüsse nach § 14 (4) entsprechend geändert worden und auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts stünde die geschäftsplanerische Wahrheit („Vorsitzender des Senats Vizepräsident Kirchhof [zuständig für] I. 1. Sozialrecht, soweit nicht andere Dezernate zuständig sind“). Dabei wurde aber stets verschwiegen, dass die Ergebnisse von solchen Plenumsbeschlüssen im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen sind, und vor allem hat die Auswertung aller Plenumsbeschlüsse im BGBl dieses als **bewusst unwahre Behauptung** entlarvt. Diese „Plenumsgeschichte“ und die „Homepage-Geschichte“ dem jeweiligen Beschwerdeführer zu schreiben war ja auch immer ein sehr übertriebener Aufwand, „wenn doch alles im BVerfGG § 14 bereits seit Anfang an fest steht“.

#### **§ 14 BVerfGG**

- (1) *Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, **sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts**. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.*
- (2) ***Der Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist **zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14**, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.*
- (3) *In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.*
- (4) *Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.*
- (5) *Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

Die Regelung in Abs. 1 „sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts“ besagt, dass der Erste Senat für Verfassungsbeschwerden zuständig ist; welche das sind, ist zunächst offen und nicht spezifiziert (nicht „normiert“). Es ist lediglich gesagt, welche es nicht sind, nämlich jene nach § 91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts. Der Begriff „Verfassungsbeschwerden“ kann auch nicht so eng gefasst sein, dass er nur die Verfassungsbeschwerden nach „*Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes*“ meint, denn sonst gäbe es im Abs. 1 nicht auch jene nach § 91 und jene aus dem Bereich des Wahlrechts.

Sie, Herr Kirchhof, behaupten, dass die Bedeutung des Gesetzestextes sei: „sowie für **alle** Verfassungsbeschwerden außer jenen nach § 91 und jenen aus dem Bereich des Wahlrechts“. Nach Abs. 2 ist aber der Zweite Senat zuständig in den Fällen des **§ 13 BVerfGG Nr. 6a bis 9**, also auch für die Fälle **8a** „*Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes)*“. Für diese kann nach Ihrer Sicht der Zweite Senat ja gar nicht zuständig sein, weil dafür bereits der Erste Senat nach Abs. 1 zuständig ist. In anderen Worten, Sie unterstellen sämtlichen Schöpfern des Grundgesetzes eine gediegene Schizophrenie, denn die haben in Abs. 2 die Verfassungsbeschwerden nach „*Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes*“ dem Zweiten Senat zugeordnet, obwohl Sie, Herr Kirchhof, doch wissen, dass sie längst nach Abs. 1 (über das erdachte Wort „alle“) dem Ersten Senat zugeschlagen worden sind.

Ich würde schlussfolgern, nicht meine Befangenheitsfeststellung bzgl. Ihrer gesetzeswidrigen Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde ist rechtsmissbräuchlich, sondern Ihre Herleitung meiner „Rechtsmissbräuchlichkeit“ dürfte Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sein.

[Auch hinsichtlich der beiden namentlich genannten Mitglieder des Ersten Senats ist der Verweis auf ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen zur Verbeitragung von Kapitaleistungen aus](#)

Direktversicherungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von vornherein ungeeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Die namentlich genannten heißen Kirchhof und Schluckebier: ich könnte mir vorstellen, dass mit dem ersten Namen Sie höchstpersönlich gemeint sind. Es geht um die Beschlüsse 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08. Die Beschlüsse sind **nachgewiesenermaßen** (siehe dazu Verfassungsbeschwerde Dr. Rüter) **verfassungswidrig** und es ist zweifelsohne der **Vorsatz** nachweisbar. Ich würde also eher formulieren: dieses ist nicht „von vornherein ungeeignet ...“, sondern bei gesundem Menschenverstand von vornherein zwangsläufig, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG bestimmt insoweit abschließend, dass die richterliche Vorbefassung mit einer Sache nur dann zum Ausschluss führt, wenn sie in einem früheren Rechtszug erfolgt ist und eine Mitwirkung an der angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hatte (vgl. hierzu und zum Folgenden BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>) Nicht ausgeschlossen ist dagegen ein Richter, der sich bereits in anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in bestimmter Weise geäußert hat. Selbst wenn er eine bestimmte **Rechtsausfassung** ständig vertritt, ist er in einem Verfahren nicht ausgeschlossen, das gerade auf die Änderung dieser **Rechtsauffassung** abzielt.

Da fällt Ihnen nun offensichtlich nichts Neues mehr ein. Eigenwillig ist es schon, „Verfassungsbruch als bestimmte Rechtsauffassung“ zu bezeichnen. Aus meiner Feststellung der Befangenheit wird auch durch Ihre permanente Wiederholung kein „Antrag auf Ausschluss“. Im Übrigen wurde Ihnen doch bereits in aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass Ihre hier wiederholt verwendete „enge Auslegung“, mit welcher Sie in § 18 BVerfGG aus dem Bezug auf eine „Rechtssache“ den Bezug auf ein Verfahren“ konstruieren, Rechtsbeugung sein dürfte. Und nicht etwa „Rechtsbeugung vom Feinsten, welcher Glaube Sie zu einer Pressemitteilung mit stolz geschwellter Brust führte, sondern eine ziemlich plumpe“ (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8434>). Interessant an dem Beschluss (1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013) zur Ablehnung einer Verfassungsbeschwerde (was denn sonst, das ist ja Standard) ist übrigens auch, dass die Betroffenen/Abgelehnten Gaier, Paulus und Britz mit beschlossen haben und dass Sie sich als Vizepräsident und Vorsitzender des Ersten Senats „ganz fein“ zurückgehalten haben. Es ist also kein Beschluss eines ganzen Senats, dem man vielleicht endgültige und unwiderrufliche Gültigkeit zubilligen wollte.

Da das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig ist, **bedarf es keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter**. Diese sind auch von der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 131, 239 <252f.>; 142, 1 <4f.>).

Und noch einmal: Es gibt kein Ablehnungsgesuch, sondern es gibt die wohl begründete Feststellung der Befangenheit aller Richter des Ersten Senats und darüber entscheiden nach § 19 (1) BVerfGG nicht Sie, sondern nicht befangene Richter unter Ausschluss der für befangen erklärten. Diese sind nun leider nur noch im Zweiten Senat zu finden, was 1) nicht in der Verantwortung des Beschwerdeführers liegt und 2) kein Beinbruch ist, weil ja die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers nach gesetzlicher Lage ohnehin vom Zweiten Senat zu bearbeiten ist. Sie sind also frühestens gefragt, wenn die unbefangenen Richter die Ablehnung bestätigen; dann dürfen Sie sich dazu äußern, allerdings nicht gegenüber einem Beschwerdeführer, sondern gegenüber dem Gericht.

2. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. **Annahmegründe im Sinne von § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor.**

#### **§ 93a BVerfGG**

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) soweit ihr **grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung** zukommt,

b) **wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist**; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

#### **§ 90 (1) BVerfGG**

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4**, Artikel 33, 38, **101**, **103** und 104 des **Grundgesetzes** enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

#### **Art 20 (4) GG**

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

#### **Art 101 GG**

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

#### **Art 103 (1) GG**

(1) Vor Gericht hat jedermann **Anspruch auf rechtliches Gehör.**

Selbstverständlich kommt dem Fall verfassungsrechtliche Bedeutung zu, wenn das Verfassungsgericht durch verfassungswidrige Beschlüsse (1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08) die Lösung dieses Rechtsfalles verhindert. Man muss schon ein besonders gespaltenes Verhältnis zur Wahrheit haben und besonders hart gesotten sein, um als Verfassungsrichter einem Beschwerdeführer die grundrechtsgleichen Rechte nach Art 20 (4), Art 101 und Art 103 zu verweigern und dann zu behaupten diese Gründe zur Verfassungsbeschwerde liegen genau nicht vor. Nach meinem Dafürhalten sollte allein diese einzige Feststellung („*Annahmegründe im Sinne von § 93a Abs. 2 BVerfGG liegen nicht vor*“) ausreichend sein, um Sie als „untragbar“ schleunigst aus dem Amt zu entfernen.

In der Sache wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen, nachdem zur Beitragserhebung auf Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 2004 vereinbart worden ist, schon verfassungsrechtliche Rechtsprechung vorliegt (vgl. BVerfGK 18, 4 ff.; 18, 99 ff.).

Man kann dies mit dem bekannten Wissen auch deutlicher formulieren: „In der Sache wird [...] von [mir von] einer Begründung abgesehen, nachdem [...] schon meine verfassungswidrige Rechtsprechung vorliegt, bei welcher ich meine damalige Kollegin Hohmann-Dennhardt tatkräftig unterstützt habe (1 BvR 1924/07) bzw. die ich als verantwortlicher Vorsitzender höchst selbst in die Welt gesetzt habe (1 BvR 739/08, 1 BvR 1660/08)“.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Die 1. Kammer des Ersten Senats ist also der Ansicht, dass auch gegen solche Entscheidungen keine Rechtsmittel gegeben sind, weil auch derartige Entscheidungen durch die Floskel „Diese Entscheidung ist unanfechtbar“ abgeschlossen sind.

Das sieht der Gesetzgeber anders:

#### **Artikel 34 GG [Haftung bei Amtspflichtverletzungen]**

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich **den Staat** oder **die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.**“

Und das bestätigt auch der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages unter der Überschrift „Überprüfbarkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts“: „Bei den Kammerbeschlüssen soll **in Fällen groben prozessualen Unrechts** eine Gegenvorstellung statthaft sein“ (WD 3 - 3000 - 161/16, 17. Juni 2016).

**Weder das Strafgesetzbuch noch das Grundgesetz enthält Regelungen, nach welchen die Richter des Bundesverfassungsgerichtes von seinem Wirkungsbereich ausgeschlossen sind.**

Diese Entscheidung ist nicht etwa „unanfechtbar“, sondern rechtlich ohne jede Relevanz, allerdings nur für den Beschwerdeführer. Weder das Gesetz noch der Beschwerdeführer haben die Bundesverfassungsrichter des Ersten Senats nach ihrer Meinung in dieser **RechtsSACHE** gefragt.

Für diese Bundesverfassungsrichter des Ersten Senats ist es ein Beweis für, besser gegen sie, dass sie den **§ 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** erneut verletzt haben (siehe LISTE).

Desweiteren haben Sie sich auf den Beschluss 1 BvR 2635/12 vom 19.03.2013 berufen. Es sollte bekannt sein, dass ein Richter, der seine Entscheidung bewusst auf einen rechtsbeugenden Beschluss oder ein rechtsbeugendes Urteil basiert, selbst Rechtsbeugung begeht. Nach Art 20 (3) ist die „Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden“. Rechtsbeugende und verfassungswidrige Beschlüsse oder Urteile gehören nicht zu „Gesetz und Recht“.

Ich darf auch Ihnen den **§ 339 (Rechtsbeugung) StGB** zur Kenntnis bringen:

**„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“**

Dieser Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats ist somit wiederum auch eine **Verletzung der Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1) und 103 (1) des GG**.

Wenn man sich die **LISTE** der unter Ihrem Vorsitz erfolgten „Nichtannahmen“ von Verfassungsbeschwerden zum Thema GMG anschaut, dann dürfte ja jeder dieser Beschlüsse mit mehrfachen Rechtsverletzungen verbunden sein. Seit dem Beschluss 1 BvR 610/17 vom 13.04.2017 haben Sie ja auch bereits bei den Nichtannahmen Dieter Ante (gesetzeswidrig 1 BvR 2428/16) und Klaus Buchholz (gesetzeswidrig 1 BvR 805/17) Ihre vermeintliche Super-Idee der „Nichtausschliessbarkeit nach § 18 BVerfGG“ angewandt.

Wie ist das dann eigentlich, wenn Sie dereinst vor dem Strafrichter stehen, muss dieser je Fall die Anzahl der Rechtsbeugungen genau ermitteln oder sagt der „bei dieser LISTE ist notorische Wiederholung ausreichend evident“. Außerdem dürfte ja noch die „Teilnahme am staatlich organisierten Betrug hinzu kommen, der doch schon bandenmäßige Züge trägt“ (denken Sie an Ihren Rapport des Standes der Ablehnungen von Verfassungsbeschwerden zum GMG vom 26.04.2017 an den SPDler Lothar Binding) und als strafverschärfend dürfte doch auch der angerichtete und an heraus gehobener Stelle mit zu verantwortende Vermögensschaden von 2-3 Milliarden Euro pro Jahr zu berücksichtigen sein (<http://www.altersdiskriminierung.de/themen/artikel.php?id=8507>). Sagt der Strafrichter dann einfach: macht pauschal  $2 \times 5 = 10$  Jahre; über die weiteren Untaten reden wir nicht, weil Sie es sind?

## **2. Die neuen „Verhaltensrichtlinien“ beim Bundesverfassungsgericht**

So, so, jetzt haben Sie sich beim Verfassungsgericht also „Verhaltensrichtlinien“ gegeben. Verhaltensrichtlinien als moralischer Kompass haben eine lange Tradition; man denke an die 10 Gebote der christlichen Religion. In der Neuzeit wandelt sich der Anspruch des universellen moralischen Kompass mehr und mehr zu einem Instrument, mit welchem Kontrolle ausgeübt werden soll und, vor allem, mit dem Missliebige gegängelt oder zum Schweigen gebracht werden sollen.

In der DDR wurden die „Zehn Gebote der Sozialistischen Moral und Ethik“ (auch: „10 Gebote für den neuen sozialistischen Menschen“) schon 1958 von der SED-Einheitspartei in die Welt gesetzt.

In der Bundesrepublik waren in den letzten Jahrzehnten solche 10 Gebote vor allem als Begleitmusik der Konzerne zur grassierenden Globalisierung zu registrieren. Die (meines Erachtens) letzte große Welle war zu beobachten, als z.B. Siemens 2007 wegen der Anlage von schwarzen Kassen zwecks Schmiergeldabwicklung zu 200 Mio Euro verurteilt wurde. Damals ging schon die Erkenntnis herum, Siemens hätte nicht nur 10 Gebote um das integre Siemens-Verhalten zu steuern, sondern es gäbe auch ein elftes, ungeschriebenes Gebot: „vergiss die ersten 10, sei korrupt und schmiere bis die Schwarte kracht“. Man könnte auch schlussfolgern, die „10 Gebote der Korruptionsbekämpfung“ (2002) von

Oberstaatsanwalt W.J. Schuppensteiner (Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/ Main) wurden durch das 11. Gebot von Siemens einfach getoppt.

Mit „zunehmendem Einsatz von 10 Geboten“ in der global agierenden Wirtschaft machte sich auch die Erkenntnis breit, derlei Regeln wurden vom oberen Management der Firmen ausschließlich als eine Art Feigenblättchen in die Welt gesetzt, um von dem **grassierenden Verlust jeglichen Anstandes** durch diese Manager abzulenken, z.B. von der Verlagerung von Arbeitsplätzen nach Fernost ohne Rücksicht auf die Interessen der Mitarbeiter an gesicherten Arbeitsplätzen, nur um den „share holder value“ in die Höhe zu treiben und sich selbst über Boni hemmungslos die Taschen zu füllen. Die „Entdeckung“ von 10 Geboten durch die Leitung einer Firma war geradezu ein untrügliches Zeichen, **dass die Moral des Managements eben dieser Firma unwiderruflich ein Mindestmaß unterschritten hatte**. So gesehen ist die Führerschaft der DDR in der „Gebotseinführung“ durchaus plausibel.

Jetzt also mit deutlicher Verspätung das Bundesverfassungsgericht ([http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien\\_node.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Verhaltensleitlinie/Verhaltensleitlinien_node.html)). Beim Lesen von Teil 2 (Nichtspruchrichterliche Tätigkeit) fühlt man sich sofort an die einträgliche Nebentätigkeit unserer gewählten Volksvertreter erinnert, deren Treiben neben ihrer eigentlichen Aufgabe schon lange nach einer hemmenden Regelung ruft. Der Teil 3 (Verhalten nach dem Ende der Amtszeit) ist der deutliche Wink, gegen wen „moralisch geregelt“ werden soll; es sind die Mitglieder der eigenen „elitären Kaste“, wenn sie denn, befreit vom Amt, durch die Lande streichen und dieses Pöstchen nachträglich zu versilbern suchen. Auch das lässt denken an die ehemaligen Politiker, in diesem Fall der Exekutive; prominentes Beispiel der Ex-Kanzler Schröder.

In den Allgemeinen Grundsätzen (Teil 1) sind dann die Worte „Vertrauen in [die] Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität“, „ohne Voreingenommenheit im Hinblick auf persönliche, gesellschaftliche oder politische Interessen oder Beziehungen“, „Diskretion“ maßgebend. Wie haben Sie, Herr Kirchhof, es fertig gebracht dieses zu unterschreiben ohne dass „Ihnen die Gute Fee augenblicklich die Hand hat abfaulen lassen“? Was sagt doch gleich Ihr Amtseid zum Thema?

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter allezeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde. [...]“

Es wäre uns, den GMG-Geschädigten, eigentlich völlig ausreichend, wenn Sie sich ohne ergänzende Verhaltensrichtlinien zur Einhaltung von Grundgesetz und Bundesverfassungsgerichtsgesetz und zur Beachtung vom Strafgesetzbuch verpflichtet fühlen würden. Dann allerdings bräuchten Sie und Ihre Kollegen im Bundesverfassungsgericht sich nicht gegen die Kritik von außen (durch Ex-Mitglieder) zu wehren. Eine Rechtsprechung nach „Gesetz und Recht“ (Art. 20 (3), 97 (1), 101 (1), 103 (1) GG) wäre ein sehr wirksamer Schutz gegen Kritik von außen und innen. Aber dazu können Sie sich ja nicht durchringen.

.....  
(Rudolf Mühlbauer)

Anlage:  
Liste BVerfG Klagen zur Rechtssache GMG